

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Zielsetzung

Verbesserung der Personallage der im Aufbau befindlichen Steuerverwaltung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für den Personaleinsatz in der Steuerverwaltung außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets.

B. Lösung

Erleichterung des prüfungsfreien Aufstiegs während einer kurzen Übergangszeit für Steuerbeamte des mittleren Dienstes, die sich in das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet versetzen lassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. Für die neuen Länder dürfte die Neuregelung günstiger sein als die geltende Regelung, weil Aufgaben des gehobenen Dienstes verstärkt durch Aufstiegsbeamte wahrgenommen werden können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) – 52 100 – Ste 181/92

Bonn, den 25. Mai 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 können Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes, die in das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet versetzt sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen werden, wenn sie

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 befinden und
2. mindestens ein Jahr ununterbrochen Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(7) Absatz 6 gilt nur für Beamte, die spätestens ab 31. Dezember 1992 Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet wahrnehmen.

(8) Außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets kann die Übernahme nach Absatz 6 anerkannt werden, wenn der Beamte nach der Übernahme mindestens fünf Jahre in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet in der Laufbahn des gehobenen Dienstes tätig war und das 45. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes soll einerseits die Personallage in der Steuerverwaltung des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets während der Aufbauphase verbessert werden, andererseits größere Planungssicherheit für die Personalentscheidungen in der Steuerverwaltung außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets geschaffen werden. Die Gesetzesänderung erleichtert die Entscheidung über Rückkehr oder Versetzung der zur Zeit im Wege der Verwaltungshilfe in die neuen Bundesländer abgeordneten Beamtinnen und Beamten; außerdem sollen weitere Steuerbeamte zu einem Wechsel in die neuen Bundesländer motiviert und durch die kurzfristige Übergangsregelung zu einer raschen Entscheidung angeregt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz – StBAG)

Zu Nummer 1 (§ 6 StBAG)

Zu Absatz 6

Für den Fall, daß sich geeignete Steuerbeamte des mittleren Dienstes in ein neues Bundesland versetzen lassen und dieses Land die entsprechenden landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, wird eine Übernahme in die Laufbahn des gehobenen Dienstes auch dann ermöglicht, wenn die Mindestaltersgrenze (45 Jahre) und das Spitzenamt der Laufbahn noch nicht erreicht sind; außerdem wird die Bewährungszeit in der neuen Laufbahn von 3 Jahren auf 1 Jahr verkürzt.

Auf eine Mindestaltersgrenze wurde verzichtet, weil gerade jüngere qualifizierte Beamte angesprochen werden sollen und auch landesrechtliche Verordnungen Mindestaltersgrenzen nicht festlegen.

Zu Absatz 7

Die Aufstiegserleichterung soll der außergewöhnlichen Lage Rechnung tragen und deshalb nur als kurzfristige Übergangsregelung gestaltet werden. Die kurze Frist soll zeitnahe Entscheidungen bewirken. In späteren Jahren stehen bereits Nachwuchskräfte der neuen Länder zur Verfügung, die dort die laufbahnübliche Vollausbildung nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz erhalten haben.

Zu Absatz 8

Die Normierung einer Verweildauer von mindestens 5 Jahren in den neuen Ländern wird als notwendig angesehen, damit der Wechsel dorthin nicht nur zum Zweck des Aufstiegs erfolgt. Im Hinblick auf die in den alten Ländern geltende Altersgrenze wird die Anerkennung des Aufstiegs bei Rückkehr ebenfalls von dieser Altersgrenze abhängig gemacht.

Zu Nummer 2 (§ 10 StBAG)

Wegfall der Berlin-Klausel

Zu Artikel 2 (Neufassung)

Mit der Ermächtigung zu einer Neufassung soll die Einarbeitung dieser und früherer Gesetzesänderungen sowie die Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten ermöglicht werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

